

Allgemeine Informationen zur CO₂-Abgabe

1. Januar 2010

Seite 1 von 1

Die Schweiz hat sich mit der Unterzeichnung des Kyoto-Protokolls verpflichtet, ihre Treibhausgas-Emissionen zu verringern. Die wichtigste gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Klimapolitik in der Schweiz ist das CO₂-Gesetz. Dieses verlangt bis 2010 eine Reduktion der CO₂-Emissionen aus dem Verbrauch fossiler Energieträger um 10% gegenüber dem Jahr 1990.

Die CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen ist eine Lenkungsabgabe, die freiwillige und andere CO₂-wirksame Massnahmen ergänzt. Sie bezweckt, den Verbrauch fossiler Energieträger und damit die CO₂-Emissionen zu verringern. Die Verteuerung der Brennstoffe setzt Preissignale und damit Anreize zum sparsamen Verbrauch. Die CO₂-Abgabe basiert auf dem Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) vom 8. Oktober 1999 und der Verordnung über die CO₂-Abgabe (CO₂-Verordnung) vom 8. Juni 2007.

Weitere interessante Informationen zur CO₂-Abgabe finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt (BAFU): www.bafu.admin.ch/klima

Ab 1. Januar 2010 wird die Oberzolldirektion auf fossile Brennstoffe eine Abgabe von 36 Franken pro Tonne CO₂-Emissionen erheben. Dies entspricht rund 10,79 Rappen pro Kilogramm Flüssiggas (Propan) respektive 5,4 Rappen pro Liter (zum Vergleich: 1 Liter Heizöl ist mit 9,6 Rappen belastet). Die Abgabe ist, zusammen mit der Mineralölsteuer, bei der Inverkehrbringung des Brennstoffes in den freien Verkauf zu entrichten.

VITOGAZ Switzerland AG wird die Verkaufspreise für Flüssiggas **per 1. Januar 2010** der Abgabehöhe entsprechend anheben. Konkret heisst dies für:

- **Propan**
CHF 10.80/100 kg
respektive CHF 108.00/t
- **Butan**
CHF 10.92/100 kg
respektive CHF 109.20/t

Auf der Rechnung wird, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, folgender Hinweis zu finden sein:
«inkl. CO₂-Abgabe CHF 54.60 (Propan) resp. CHF 63.30 (Butan) je 1000 l bei 15°C»

Befreiung von der CO₂-Abgabe

Unter gewissen Bedingungen können sich Unternehmen von der CO₂-Abgabe befreien lassen, z.B. Unternehmen mit Verpflichtung gegenüber dem Bund zur Reduktion der CO₂-Emissionen. Eine mögliche Befreiung wird jedoch immer via einer Rückerstattung umgesetzt. Das heisst, auch ein von der CO₂-Abgabe befreites Unternehmen muss bei der Lieferung vom Flüssiggas die CO₂-Abgabe entrichten. Weitere Informationen zur Befreiung von der CO₂-Abgabe finden Sie auf den Internetseiten des BAFU.